

**Kapitel 09 900****Versorgung der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter des Landes sowie ihrer Hinterbliebenen**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
		2018 EUR	2017 EUR	2018 EUR	2016 TEUR
<b>09 900</b>	<b>Versorgung der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter des Landes sowie ihrer Hinterbliebenen</b>				
	<b>E i n n a h m e n</b>				
	<b>Verwaltungseinnahmen</b>				
119 01 018	Vermischte Einnahmen. . . . .	—	—	—	1
	<b>Übrige Einnahmen</b>				
231 11 018	Erstattung von Versorgungslasten durch den Bund. . . . Siehe Verstärkungsvermerk Nr. 2 bei Titel 919 10 des Kapitels 20 020.	—	—	—	156
231 20 018	Erstattungen von Versorgungsbezügen durch den Bund.	139 000	66 000	+73 000	139
232 00 018	Erstattungen von Versorgungsbezügen durch die Länder	—	—	—	—
232 11 018	Erstattung von Versorgungslasten durch andere Länder. Siehe Verstärkungsvermerk Nr. 2 bei Titel 919 10 des Kapitels 20 020.	—	—	—	244
233 00 018	Erstattungen von Versorgungsbezügen durch die Ge- meinden. . . . .	—	—	—	—
233 11 018	Erstattung von Versorgungslasten durch Gemeinden. . . . Siehe Verstärkungsvermerk Nr. 2 bei Titel 919 10 des Kapitels 20 020.	—	—	—	70
236 00 018	Erstattungen von Versorgungsbezügen durch Sozialver- sicherungsträger und Bundesagentur für Arbeit. . . . .	—	51 500	-51 500	—
237 00 018	Erstattungen von Versorgungsbezügen durch Zweckver- bände. . . . .	—	—	—	—
281 10 018	Sonstige Erstattungen aus dem Inland. . . . .	9 900	9 900	—	10
281 11 018	Beitrag des Landesbetriebs Straßenbau für Versorgungs- berechtigte. . . . .	—	12 914 000	-12 914 000	10 653
	<b>Gesamteinnahmen Kapitel 09 900. . . . .</b>	<b>148 900</b>	<b>13 041 400</b>	<b>-12 892 500</b>	<b>11 274</b>

Erläuterungen

---

**Zu Titel 119 01:**

Einnahmen aus Schadensersatzleistungen aufgrund des § 99 des Landesbeamtengesetzes sind hier nachzuweisen.

**Zu Titel 231 20:**

Veranschlagt sind:

1. Erstattungen von Versorgungsbezügen durch den Bund und andere Dienstherren
  - a) für in den Landesdienst übernommene Beamtinnen und Beamte z.Wv. oder an der Unterbringung teilnehmende frühere Beamtinnen und Beamte auf Widerruf aufgrund des § 42 Abs. 1 G 131 und des § 8 Abs. 1 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes vom 15. Dezember 1952 (GS.NRW.S. 222),
  - b) für Beamtinnen und Beamte z.Wv. oder an der Unterbringung teilnehmende frühere Beamtinnen und Beamte auf Widerruf, deren Versorgung nach Kapitel II G 131 das Land zu tragen hat und die nach dem 8. Mai 1945 von anderen Dienstherren als dem Land verwendet wurden, ohne aus dieser Verwendung einen Versorgungsanspruch zu erlangen (§ 42 Abs. 2 G 131, § 8 abs. 2 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes).
2. Vom Bund oder dem sonstigen Träger der Versorgungslast nach dem G 131 zu zahlende Zuschüsse für die aufgrund des früheren § 18a G 131 (F. 1957) und die aufgrund der §§ 71e - 71 k G 131 rechtsgleich verwendeten und in den Ruhestand getretenen früheren Unterbringungsteilnehmerinnen und Unterbringungsteilnehmer.
3. Erstattungen von Versorgungsbezügen
  - a) nach § 168 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 15. Juni 1954 (bzw. nach den vor dem 1. September 1953 in Kraft gewesenen Vorschriften über die Verteilung der Versorgungslast - VV Nr. 1 Satz 2 zu dem früheren § 168 LBG),
  - b) von anderen Ländern aufgrund von Vereinbarung in Einzelfällen,
  - c) nach § 78a G 131,
  - d) aufgrund der §§ 23 und 30 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes (BWGöD) in der Fassung vom 15. Dezember 1965 (BGBl. I S. 2073).

**Zu Titel 281 10:**

Erstattungen Dritter aufgrund von Einzelvereinbarungen.

**Zu Titel 281 11:**

Die Haushaltsmittel sind nunmehr bei Kapitel 09 010 Titel 281 11 veranschlagt.

**Kapitel 09 900****Versorgung der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter des Landes sowie ihrer Hinterbliebenen**

<b>Kapitel</b>	<b>Titel</b>	<b>Zweckbestimmung</b>	<b>Ansatz</b>	<b>Ansatz</b>	<b>mehr (+) weniger (-)</b>	<b>IST</b>
<b>Funkt.- Kennziffer</b>			<b>2018</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2016</b>
			<b>EUR</b>	<b>EUR</b>	<b>EUR</b>	<b>TEUR</b>
<b>A u s g a b e n</b>						
<b>Personalausgaben</b>						
432 00	018	Versorgungsbezüge der Beamten sowie deren Hinterbliebene. . . . .	24 351 600	24 994 400	-642 800	25 718
443 01	841	Fürsorgeleistungen. . . . .	—	—	—	—
443 02	841	Unterstützungen aufgrund der Unterstützungsgrundsätze	—	—	—	—
446 01	018	Beihilfen in Geburts-, Krankheits- und Todesfällen aufgrund der Beihilfenverordnung für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger und deren berücksichtigungsfähige Angehörige. . . . . Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei Titel 446 02.	4 328 800	2 833 700	+1 495 100	4 168
446 02	018	Beihilfen in Pflegefällen aufgrund der Beihilfenverordnung sowie Sozialversicherungsbeiträge für Pflegepersonen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger und deren berücksichtigungsfähige Angehörige. . . . . Siehe Deckungsvermerk bei Titel 446 01.	148 000	108 300	+39 700	130
446 03	018	Rentenversicherungsbeiträge für Pflegepersonen im Bereich der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger. . . . .	3 200	—	+3 200	3
<b>Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Ausgaben für Investitionen)</b>						
631 00	018	Erstattungen von Versorgungsbezügen an den Bund. . . . Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei Titel 632 00, 633 00, 636 10, 636 20, 637 00 und 671 00 dieses Kapitels und des Kapitels 20 900.	45 600	433 000	-387 400	46
632 00	018	Erstattungen von Versorgungsbezügen an die Länder. . . Siehe Deckungsvermerk bei Titel 631 00.	135 800	—	+135 800	136
633 00	841	Erstattungen von Versorgungsbezügen an die Gemeinden. . . . . Siehe Deckungsvermerk bei Titel 631 00.	65 600	278 100	-212 500	66
636 10	018	Erstattungen von Rentenleistungen. . . . . Siehe Deckungsvermerk bei Titel 631 00.	—	—	—	—
636 20	841	Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Angestellten und Arbeiter (Ersatzzusatzrenten). . . . . Siehe Deckungsvermerk bei Titel 631 00.	—	—	—	—
637 00	018	Erstattungen von Versorgungsbezügen an Zweckverbände. . . . . Siehe Deckungsvermerk bei Titel 631 00.	38 800	38 800	—	—
671 00	018	Sonstige Erstattungen von Versorgungsbezügen. . . . . Siehe Deckungsvermerk bei Titel 631 00.	92 700	—	+92 700	93
<b>Gesamtausgaben Kapitel 09 900. . . . .</b>			<b>29 210 100</b>	<b>28 686 300</b>	<b>+523 800</b>	<b>30 358</b>

## Erläuterungen

**Zu Titel 432 00:**

Die Zahl der Versorgungsempfängerinnen/Versorgungsempfänger im Dezember 2016 betrug 648 Personen. Für das Jahr 2018 wird mit 598 Versorgungsempfängerinnen/Versorgungsempfängern gerechnet.

**Zu Titel 443 01:**

Veranschlagt sind folgende Unfallfürsorgeleistungen nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz:

- a) Heilverfahren nach den §§ 33 und 34 LBeamtVG,
- b) Unfallausgleich nach § 35 LBeamtVG,
- c) einmalige Entschädigungen nach § 43 LBeamtVG.

**Zu Titel 443 02:**

Zu veranschlagen sind bei diesem Titel:

- a) einmalige Unterstützungen für Versorgungsempfänger,
- b) einmalige und laufende Unterstützungen für nichtversorgungsberechtigte frühere Beamte und deren Hinterbliebene,
- c) laufende Unterstützungen, die über die Höchstsätze der Unterstützungsgrundsätze hinaus vom Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem zuständigen Ressortministerium in den Fällen bewilligt werden, in denen eine moralische Verpflichtung des Landes zur Zahlung höherer Unterstützungen anerkannt werden muss.

**Zu Titel 446 02:**

Zu veranschlagen sind Beihilfen in Pflegefällen aufgrund der Beihilfenverordnung sowie Sozialversicherungsbeiträge für Pflegepersonen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger und deren berücksichtigungsfähigen Angehörige.

Die bisher im Kapitel 09 900 bei den Titeln 446 02, 446 03, 446 04 und 446 05 veranschlagten Haushaltsmittel sind ab dem Haushaltsjahr 2017 beim Titel 446 02 zentral zusammengeführt.

**Zu Titel 446 03:**

Die bisher bei Kapitel 09 900 Titel 446 03 veranschlagten Haushaltsmittel sind ab dem Haushaltsjahr 2017 beim Titel 446 02 mitveranschlagt.

**Zu Titel 631 00:**

Zu veranschlagen sind anteilmäßige Erstattungen von Versorgungsbezügen

- a) an den Bund und andere Dienstherrn für Beamte z. Vv. oder an der Unterbringung teilnehmende frühere Beamte auf Widerruf, deren zuständiger Dienstherr nach Kapitel II G 131 das Land ist und die vom Bund oder einem anderen Dienstherrn übernommen wurden (§ 42 Abs. 1 G 131, § 8 Abs. 1 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes),
- b) an den Bund und andere Dienstherrn für Beamte z. VV. oder an der Unterbringung teilnehmende frühere Beamte auf Widerruf, die nach dem 8. Mai 1945 im Landesdienst verwendet wurden, ohne aus dieser Verwendung einen Versorgungsanspruch zu erlangen (§ 42 Abs. 2 G 131, § 8 Abs. 2 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes),
- c) in sonstigen Fällen aufgrund besonderer Vorschriften (§ 168 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 15. Juni 1954 bzw. aufgrund der vor dem 1. September 1953 in Kraft gewesenen Vorschriften über die Verteilung der Versorgungslasten, § 23 und 30 BWGöD) oder Vereinbarungen in Einzelfällen.

Ferner sind Zuschüsse an andere Dienstherrn aufgrund § 71e Abs. 3 G 131 und die Erstattung von Versorgungsbezügen gem. §§ 107 b und c des Beamtenversorgungsgesetzes hier zu veranschlagen.

**Zu Titel 633 00:**

Aus diesem Titel können Versorgungsleistungen nach dem Versorgungskostenverteilungsgesetz erstattet werden.

**Zu Titel 636 10:**

Aus diesem Ansatz können den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherungen nach § 72 Abs. 1 G 131 Rentenleistungen erstattet werden, die auf Nachversicherungen entfallen.

**Zu Titel 637 00:**

Aus diesem Titel sind die Versorgungsbezüge der aufgrund der Novellierung des ÖPNVG NRW zum 1.1.2008 an die kommunalen Nahverkehrszweckverbände versetzten Beamtinnen und Beamten zu erstatten. Die Verpflichtung zur Kostenerstattung ergibt sich aus der mit den Zweckverbänden / Anstalten des öffentlichen Rechts zum 1.1.2008 unter Anwendung des Konnexitätsausführungsgesetzes geschlossenen Rahmenvereinbarung. Die Erstattung der Besoldungsbezüge der aktiven Beamtinnen und Beamten erfolgt aus Kapitel 09 111 Titel 613 10.

Veranschlagt sind die Versorgungsbezüge eines Beamten.